

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Himmelpforten der Gemeinde Himmelpforten**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gegenstand**

Die Gemeinde Himmelpforten unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder und soll dazu beitragen, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Grundlage hierfür ist § 2 (Aufgaben der Tageseinrichtung) des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 3 Anmeldung und Abmeldung**

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag des Erziehungsberechtigten.

Die Anmeldungen sind schriftlich bei der/dem Leiter/in der Kindertagesstätte vorzunehmen. Die Anmeldung soll ein Jahr, mindestens aber drei Monate vor Betreuungsbeginn verbindlich erfolgen.

Ein Kind kann nur zum Ende eines Monats abgemeldet werden, wobei die schriftliche Kündigung drei Monate vor Betreuungsende bei der/dem Kindertagesstättenleiter/in vorliegen muss. Diese Frist kann im Falle vorliegender außerordentlicher Kündigungsgründe (z. B. wesentlich kurzfristige Veränderung der Lebens- und/oder Familiensituation) verkürzt werden.

Für jedes Kind gilt eine Eingewöhnungszeit von vier Wochen. Sollte sich während dieser Zeit von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. der Kindertagesstättenmitarbeiter/innen herausstellen, dass eine Betreuung aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes noch nicht möglich ist, kann das Betreuungsverhältnis in dieser Zeit ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden.

## **§ 4 Aufnahme**

In der Kindertagesstätte der Gemeinde Himmelpforten können Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung aufgenommen werden.

Bevorzugt werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Himmelpforten haben. In der Integrationsgruppe werden bevorzugt Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Himmelpforten haben. Entsprechendes gilt für bis zu 4 Elementarkinder der Integrationsgruppe.

Ausnahmen bezogen auf das Alter und den Wohnsitz der Kinder sind bei freier Platzkapazität möglich, über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde.

Stehen nicht genügend freie Plätze zur Verfügung, werden diese nach folgenden Kriterien vergeben:

- Alter des Kindes, d.h. ältere Kinder werden bevorzugt
- Berufstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils
- Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten, die in einer Wohngemeinschaft leben
  
- Betreuung von Geschwisterkindern

## **§ 5**

### **Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch**

Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, die

- die Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden
- der Kindertagesstätte mehr als 4 Wochen unentschuldigt fernbleiben
- durch unwahre Angaben bei der Anmeldung berücksichtigt wurden
- einen Gebührenrückstand von zwei Monatsbeiträgen haben.

## **§ 6**

### **Betreuungsangebot/Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

#### Regelöffnungszeit:

Krippengruppe:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Elementargruppe Vormittag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Elementargruppe Nachmittag:	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Integrationsgruppe:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten/ Erweiterte Öffnungszeiten:

7.00 Uhr bis 8.00 Uhr Frühdienst  
12.00 Uhr bis 14.00 Uhr Spätdienst

Die festgesetzten Öffnungszeiten sind zu beachten.

Es besteht die Möglichkeit, ein Mittagessen einzunehmen. Kinder, die im Spätdienst oder länger als 6 Stunden betreut werden, müssen am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.

## § 7

### Besuch der Kindertagesstätte/Fehlzeiten

Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist das Kindertagesstättenpersonal unverzüglich zu informieren.

Die Kinder müssen einer/m Bediensteten der Kindertagesstätte übergeben werden. Für den Weg zu und von der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. von ihnen beauftragte Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Mitarbeiter/innen sind nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen.

Erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Wird in der Kindertagesstätte bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, ist es umgehend von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer genannten volljährigen Person abzuholen.

Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (auch im häuslichen Bereich) ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, ist das Kind zu Hause zu behalten.

Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder aufgenommen.

## § 8

### Schließungszeiten

Mögliche Schließungszeiten werden zwischen der Kindertagesstättenleitung und dem Träger abgesprochen und rechtzeitig bekanntgegeben.

Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe kann die Kindertagesstätte zeitweilig geschlossen werden. In Zeiten geringerer Nachfrage ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

## § 9

### Monatliches Betreuungsentgelt

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben; im laufenden Kindergartenjahr 12 Monatsbeiträge.

Der Besuch des letzten Kindergartenjahres ist gebührenfrei.

Die Gebühr beträgt für

eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden	172,50 Euro	monatlich
eine tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden	143,75 Euro	monatlich
eine tägliche Betreuungszeit von 4 Stunden	115,00 Euro	monatlich
die Vorbereitungsgruppe an einem Nachmittag in der Woche	16,00 Euro	monatlich
die Betreuung von Besuchskindern	6,50 Euro	täglich

Bei unregelmäßiger Inanspruchnahme von Zeiten, die über die vereinbarte Betreuung hinausgehen, ist eine Zusatzgebühr von 3,00 Euro je angefangene Stunde zu zahlen. Dabei wird der Frühdienst und der Spätdienst jeweils für sich gerechnet. Eine Zusammenrechnung zusätzlicher Betreuungszeiten findet nicht statt. Eine Überschreitung bis zu 10 Minuten ist gebührenfrei.

Für das Mittagessen sind pro Mahlzeit Kosten in Höhe von 1,50 € bzw. 2,50 € zusätzlich zu entrichten.

Aus sozialen Gründen werden folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

### **1. Geschwisterermäßigung**

Wenn Geschwister, für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, die Kindertageseinrichtung gleichzeitig besuchen, wird für das 2. Kind und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 % der Normalgebühr gewährt.

### **2. Ermäßigung bei geringerem Einkommen**

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Ermäßigungen bis auf die Mindestgebühr gewährt werden, wenn die Einkommensgrenze für einsetzbares Einkommen gemäß § 79 BSHG nicht überschritten wird. Bei schwankendem Einkommen wird der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate zugrunde gelegt. Die Kosten für die Unterkunft werden bis zum Höchstbetrag der für die Gemeinde Himmelpforten geltenden Stufen des Wohngeldgesetzes anerkannt. Die reduzierte Gebühr wird jeweils für 1 Jahr, längstens jedoch bis zum Ende eines Kindergartenjahres festgesetzt. Danach ist ein neuer Einkommensnachweis vorzulegen.

Die Mindestgebühr beträgt bei einer täglichen Betreuungszeit

von 6 Stunden	109,50 Euro monatlich
von 5 Stunden	91,25 Euro monatlich
von 4 Stunden	73,00 Euro monatlich.

Diese Gebühr wird um denselben Prozentsatz bis zum Höchstbetrag gemäß Absatz 3 erhöht, mit dem das Familieneinkommen über der Einkommensgrenze liegt. Sie wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Wenn das Jugendamt des Landkreises Stade die Kostenübernahme in Höhe der Mindestgebühr zusagt, braucht ein Ermäßigungsantrag nicht gestellt zu werden, es sei denn, es wird eine über die Bewilligung hinausgehende Betreuung in Anspruch genommen.

## **§ 10**

### **Zahlungspflichten/Fälligkeiten**

Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt.

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Beim Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung bis zum 15. eines Monats ist die halbe und beim Austritt nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.

Die Betreuungsentgelte sind grundsätzlich auch zu entrichten für die Schließzeiten gemäß § 8 i. V. m. § 10 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz und kurzfristig betriebsbedingte Schließungen der Kindertageseinrichtung. Bei Teilnutzung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit) ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten.

Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

Die Gebührenpflicht besteht so lange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet worden ist. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 11 Allgemeines**

Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung sind nicht versichert. Für sonstige persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Kindergarten der Gemeinde Himmelpforten vom 29. April 2003 und die Benutzungssatzung für den Kindergarten Himmelpforten vom 01. August 1996 außer Kraft.

Himmelpforten, 18.11.2010

Gemeinde Himmelpforten  
Der Bürgermeister

L.S.

W i l l e